



AGB QQ Umzüge

Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden. Davon abweichende Bedingungen erkennen wir, die QQ-Umzüge, Inhaber Serkan Gülec, Opelgasse 10, 64846 Groß- Zimmern, nur an, sofern Sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

Leistungen

Wir führen unseren Auftrag unter Wahrung der Interessen des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs aus. Vertragsgrundlage ist das vom Kunden unterzeichnete Umzugsgutverzeichnis. Unsere Preisangebote in der Umzugsgutliste beziehen sich auf Umzugsgut normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege und die Möglichkeit des Transports durch Treppenhäuser mit sofortigem Be- und Entladen voraus. Der Umzugsvertrag kommt durch die Annahme des Angebotes zustande, das wir nach den Angaben des Kunden erstellen, wobei die Annahme des Angebots schriftlich oder per E-Mail erfolgen kann.

Mehrleistungen/ Mehraufwendungen

Mehrleistungen und Mehraufwendungen, die, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, sind zusätzlich zu vergüten (z.B. Überladung, Mehraufwendungen wegen Witterungs- oder Straßenverhältnissen an der Be- oder Entladestelle, Mehraufwendungen wegen Beförderung des Gutes auf langen oder ungewöhnlichen Wegen, wenn die direkten Wege gesperrt oder nicht benutzbar sind, dies gilt auch, wenn die Umstände durch Dritte verursacht sind, Ein- und Auspacken des Umzugsgutes, Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Gutes).

Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Kunden nach Vertragsabschluss abweichend von der Umzugsliste erweitert wird.

Entsteht der Mehraufwand dadurch, dass gegenüber der Umzugsgutliste eine längere Wegstrecke zurückzulegen ist, so wird für jede weiteren 10 Meter ein Betrag von 29,00 Euro (netto) pro Mitarbeiter zusätzlich berechnet. Ist im Angebot/Umzugsvertrag keine Wegstrecke angegeben, so gehen wir von einer Wegstrecke von 10 Metern aus.

Jeder weitere m³ Umzugsgut, der von dem in der Umzugsliste angegebenen m³ abweicht, wird mit 89,00 Euro zusätzlich berechnet.

Sind abweichend von der Umzugsliste mehr Stockwerke zu überwinden, so wird für jedes zusätzliche Stockwerk ein Zuschlag von 39,00 Euro (netto) pro Mitarbeiter zusätzlich berechnet.

Dem Kunden werden die in der Umzugsgutliste aufgeführten Kartons leihweise für eine Gebühr von 2,50 Euro netto zu Verfügung gestellt. Für die Nutzung dieser Kartons fallen in den ersten drei Tagen keine weiteren Kosten an. Wenn der Kunde die Kartons nach 3 Tagen nicht an uns (QQ Umzüge, Elterweg 1, 64823 Groß-Umstadt, Container 1) zurückgibt, erheben wir eine Leihgebühr von 2,50 Euro pro Tag, bis zu einem Maximalbetrag von 35,00 Euro (netto).

Werden mehr Verpackungskartons benötigt, als in der Umzugsgutliste aufgeführt sind, so wird jeder weitere Karton mit 2,50 Euro (netto) Gebühr sowie einer Leihgebühr von 2,50 Euro pro Tag zusätzlich berechnet, wobei die Leihgebühr für diese Kartons ab dem ersten Tag zu zahlen ist.

Für die dem Kunden zur Verfügung gestellten Kartons wird ein Pfand in Höhe von 4 Euro (netto) berechnet.

Für die Anlieferung der Mietkartons wird eine Gebühr in Höhe von 55,00 Euro berechnet.

Für die Einlagerung im firmeneigenen Lager wird für die Versicherung gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden alle 3 Monate eine Gebühr in Höhe von 6,90 zzgl. MwSt. pro m³ erhoben.

Im Festpreis sind nicht die Zusatzkosten enthalten. Im Angebot sind nur gesetzliche 8 Arbeitsstunden enthalten, Mehraufwand oder Zusatzfahrzeug werden zusätzlich berechnet. Arbeitszeiten sind bis max. 20:00 Uhr, nach dieser Zeit wird die Restarbeit am 2.Arbeitstag mit weiteren Anfahrtskosten in Rechnung gestellt. Kosten für träger 32,50€ und Fahrer 34,50€.

Es kann vorkommen, dass der Lademeister bestimmte Möbel aufgrund von Sicherheitsvorschriften nicht stapeln kann, daher fallen Mehr m³ an.

Transportsicherung

Der Kunde ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile hochempfindlicher Geräte wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspieler, Fernseh-, Radio- und Hi-Fi Geräte, EDV-Anlagen für den Transport fachgerecht zu sichern. Wir sind nicht verpflichtet, die fachgerechte Transportsicherung zu überprüfen. Wir haften nicht für elektronische Schäden, die insbesondere bei älteren Geräten außerhalb der Garantiezeit durch den nicht fachgerechten Transport entstehen können.

Für die ordnungsgemäße Verpackung sowie Sicherung der Gegenstände in den Umzugskartons oder Umzugsbehälter ist der Auftraggeber zuständig. Umzugskartons oder Umzugsbehälter sind verschlossen zu übergeben.

Soweit der Kunde keine Verpackung und Kennzeichnung durch uns wünscht, weisen wir den Kunden auf den Haftungsausschluss gem. § 451 d Abs. 1 Ziff. 2 HGB hin. Wir sind weder berechtigt noch verpflichtet, das vom Kunden verpackte Gut zu prüfen, es sei denn, die Verpackung ist offensichtlich ungeeignet.

Enthält das Umzugsgut gefährliche Güter, so ist der Kunde verpflichtet, uns rechtzeitig auf die Art der von dem Gut ausgehenden Gefahr hinzuweisen. Gefährliches Umzugsgut sind feuer- oder explosionsgefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende, übelriechende oder ähnliche Güter. Dazu gehören insbesondere Akkumulatoren, Batterien, Brenn- und Heizmittel, Chemikalien, Gase, Lösungsmittel, Munition, usw.

Für Umzugsgut, das wegen seiner Größe oder seines Gewichtes und der Verhältnisse am Bestimmungsort nicht ohne Gefahr einer Beschädigung entladen werden kann, haben wir die Weisungen des Kunden einzuholen. Bei Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen gilt § 419 HGB.

Für den Schutz der Fußböden, Wände, Aufzüge und Treppen hat entweder der Kunde selbst zu sorgen oder wir haben diese durch Auslegen von Fliesen oder in anderer geeigneter Weise zu schützen. Im Angebot/Umzugsvertrag ist festzulegen, wer für den Schutz verantwortlich ist. Fehlt eine solche Angabe, ist davon auszugehen, dass der Kunde für den Schutz verantwortlich ist.

Transportschäden/ Schadensanzeige (HGB §§ 483, 451f)

Das Umzugsgut ist sofort nach Ablieferung auf äußerlich erkennbare Schäden und Verluste zu untersuchen. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort, verdeckte Schäden innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter Beifügung von Fotos der beschädigten Gegenstände anzudeuten. Pauschale Hinweise genügen nicht. Spätere Reklamationen können wir und unsere Versicherung aus rechtlichen Gründen leider nicht anerkennen. Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Frachtführer), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der Beförderung durch ihn entsteht, als wäre er der Frachtführer. Vertragliche Vereinbarungen mit dem Kunden oder dem Empfänger, durch die die Haftung des Frachtführers erweitert wird, sind gegenüber dem ausführenden Frachtführer nur wirksam, wenn er ihnen schriftlich zugestimmt hat.

Kein Widerrufsrecht/Kündigung/Rücktritt

Ein Umzug ist eine Dienstleistung im Sinne des § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nummer 9 BGB. Ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB besteht nicht.

Für die Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag gelten die einschlägigen Vorschriften der §§ 415 HGB, 346 ff BGB.

Bei Rücktritt vom Vertrag nach erfolgter Auftragsbestätigung werden 50% der Gesamtkosten als pauschalierter Aufwandsersatz zu Lasten des Kunden berechnet. Bis zu 5 Werktagen vor dem Umzugstermin werden Rücktrittskosten in Höhe von 60% der Gesamtkosten berechnet. Bei Stornierung bis zu 2 Werktagen vor dem Umzugstermin werden 70% der Gesamtkosten, bis zu 1. Werktag vor dem Umzugstermin werden 80% der Umzugskosten berechnet. Bei Stornierung am Umzugstag werden 95% der Gesamtkosten berechnet.

Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Ausgenommen von der Schadensersatzpflicht ist die unverschuldete Nichtinanspruchnahme der Leistung. Der Nachweis, dass die Leistung unverschuldet nicht in Anspruch genommen werden konnte, obliegt dem Kunden.

Der Rücktritt des Kunden hat schriftlich zu erfolgen.

Wir behalten uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Räumlichkeiten oder das Umzugsgut am Umzugstag für einen sicheren Transport nicht geeignet sind. Die uns dadurch entstandenen Kosten gehen voll zu Lasten des Kunden.

Verpackung des Kunden

Verpackungsmaterial, das durch den Transport unbrauchbar geworden ist, wird dem Kunden nicht vergütet.

Beauftragung Dritter

Wir können einen weiteren Frachtführer mit der Durchführung des Umzuges beauftragen.

Für die Leistungen der zusätzlich beauftragten Handwerker übernehmen wir keine Haftung.

Für die Auslagerung des Umzugsgutes aus dem Umzugslager durch ein anderes Unternehmen wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben.

Fälligkeit der vereinbarten Vergütung

Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten 5 Werktage vor dem Umzugstermin fällig und durch Überweisung, spätestens vor Beendigung der Verladung in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu begleichen. Bei Auslandstransporten ist der Rechnungsbetrag vor Beginn der Verladung zur Zahlung fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu zahlen. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nach, so sind wir berechtigt, das Umzugsgut zurückzubehalten oder auf Kosten des Kunden einzulagern. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, eine Pfandverwertung nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Die Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgab, dass bei Ausübung des gesetzlichen Pfandrechts des Möbelspediteurs die Androhung des Pfandverkaufs und die erforderlichen Benachrichtigungen an den Absender zu richten sind.

Aufrechnung

Gegen unsere Ansprüche kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Elektro- und Installationsarbeiten

Unsere Mitarbeiter sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, nicht berechtigt, Elektro-, Gas- und sonstige Installationsarbeiten vorzunehmen.

Haftungsausschluss

Um das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:

Der Kunde ist verpflichtet, das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Schäden oder Verluste zu untersuchen. Äußerlich erkennbare Schäden sind uns am Tag der Ablieferung, spätestens am folgenden Tag anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind uns innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert anzuzeigen. Andernfalls erlöschen die Ansprüche des Kunden wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes.

Pauschale Schadenanzeigen genügen in keinem Fall. Wird eine Anzeige nach Ablieferung erstattet, so hat sie bei sonstigem Anspruchsverlust in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Übermittlung der Schadenanzeige kann auch durch Fernkommunikationsmittel erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Aussteller auf andere Weise erkennbar ist.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Wir sind von der Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

- ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Kunden;
- Behandlung, Be- oder Entladen des Gutes durch den Kunden;
- Beförderung und Lagerung von nicht von uns verpackten Gütern in Behältern
- Beförderung und Lagerung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden
- Verladen oder Entladen von Gütern, deren Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladestelle nicht entspricht, sofern wir den Kunden vorher auf die Gefahr einer Beschädigung hingewiesen und der Kunde auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;
- Beförderung und Lagerung lebender Tiere oder von Pflanzen;
- natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, die dazu führt, dass es besonders leicht beschädigt wird, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen.

Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportvertrag zusammenhängen, ist das Gericht an unserem Sitz ausschließlich zuständig.